

Die Wahlkundmachung betreffend die Wirtschaftskammerwahlen 2020 wird gemäß § 76a Abs 4 WKG wie folgt geändert:

I. Landeskammern

1. Der erste Satz der lit „c) Besetzungsvorschläge“ des Abschnittes 2.1 betreffend die Besetzung der Spartenvertretungen und des Abschnittes 2.2 betreffend die Besetzung der Spartenkonferenzen lautet jeweils:

„Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 17. April 2020, 14.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einzubringen.“

2. Der zweite und der dritte Absatz des Abschnitts „2.3 Mängelbehebung“ lauten:

„Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 20. April 2020, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.“

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27. April 2020, 17.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien eingelangt sein.“

3. Im Abschnitt „5.3. Zeitpunkte der Mängelmitteilungen“ lautet die lit b):

„2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien: 20. April 2020, 12.00 Uhr“